

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.52 vom 7. Oktober 2014

BS Appellationsgericht, 2014-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2015.52

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.52 du 7 octobre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2015.52 del 7 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission bezüglich der kantonalen Steuern kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 171 des kantonalen Steuergesetzes [StG; SG 640.100]; § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege [VRPG; SG 270.100]).

Gemäss Art. 145 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann das kantonale Recht den Weiterzug des Beschwerdeentscheides (der Steuerrekurskommission) bezüglich der Bundessteuern an eine weitere verwaltungsunabhängige Instanz vorsehen. Sieht das kantonale Recht ein zweistufiges Rekursverfahren für die kantonalen Steuern vor, muss dasselbe Verfahren auch für die Bundessteuern gelten (BGE 130 II 65 E. 6 S. 75 ff.). Da das kantonale Baselstädtische Recht für die harmonisierten kantonalen Steuern ein zweistufiges Rekursverfahren vorsieht, kommt dieses auch für die Bundessteuern zur Anwendung (VGE vom 22. Juni 2006, in: BJM 2008, S. 220 ff.; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277 ff., 287). Im Beschwerdeverfahren der direkten Bundessteuer gelten in erster Linie die Verfahrensbestimmungen gemäss Art. 140-144 DBG, subsidiär jene des kantonalen Rechts über Organisation und Verfahren, insbesondere jene über den Rekurs (Art. 145 DBG i.V.m. § 1 der Baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer [DBStV; SG 660.100]).

1.2 Nach § 13 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Dies trifft auf die Rekurrentin als Adressatin der angefochtenen Verfügungen zu. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs und die Beschwerde ist somit einzutreten.

1.3 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach der allgemeinen Bestimmung von § 8 Abs. 1 VRPG, da das Steuergesetz keine speziellen Vorschriften über das Rekursverfahren vor dem Verwaltungsgericht enthält (vgl. §§ 171 und 179 Abs. 4 StG). Demnach ist zu prüfen, ob die Verwaltung öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den massgeblichen Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- und Verfahrensvorschriften verletzt oder ihr Ermessen überschritten oder missbraucht hat.

1.4 Da es sich bei Steuersachen nicht um zivilrechtliche Ansprüche im Sinne von Art. 6 EMRK handelt, muss keine Verhandlung durchgeführt und kann das Urteil auf dem Zirkulationsweg gefällt werden (§ 25 Abs. 2 VRPG; BGer 2P.7/2004 vom 8. Juni 2004 E. 1.3 und 2P.41/2002 vom 10. Juni 2003 E. 5 m.w.H.).

E. 2

2.1 Die Rekurrentin moniert, dass die angefochtene, rektifizierte Verfügung lediglich den Anschein der Rechtskonformität erwecke, da der Präsident der Steuerrekurskommission weder in den Fall einbezogen gewesen sei, noch mit seiner Unterschrift hinter der Begründung stehen könne.

2.2 Gemäss § 165a Abs. 2 StG kann das Präsidium der Steuerrekurskommission Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretäre mit der stellvertretenden Wahrnehmung von Instruktionsaufgaben beauftragen. Laut § 130 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern (Steuerverordnung, StV; SG 640.110) obliegt den Kommissionssekretärinnen und Kommissionssekretären einerseits die Redaktion von Verfügungen, Entscheiden, Vernehmlassungen und Mitteilungen an Parteien und Behörden und andererseits die Wahrnehmung der ihnen vom Präsidenten oder von der Präsidentin delegierten Aufgaben, insbesondere die Prozessleitung bis zur Einberufung der Kommissionssitzung. Über die Abschreibung des Verfahrens, Nichteintreten, Stundungs- oder Steuererlassgesuche und offensichtlich abzuweisende oder gutzuheissende Rekurse entscheidet dagegen gemäss § 129 Abs. 2 StV die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied der Steuerrekurskommission als Einzelrichterin oder Einzelrichter.

2.3 Vorliegend ist die Steuerrekurskommission zum zutreffenden Schluss gelangt, dass eine Abschreibungsverfügung keine gemäss § 130 Abs. 1 lit. c StV delegierbare Aufgabe darstellt. Deshalb hat richtigerweise der dafür zuständige Präsident der Steuerrekurskommission die rektifizierte Abschreibungsverfügung vom 3. März 2015 unterzeichnet. Er hat mit seiner Unterschrift bestätigt, dass er selber verfügt hat, und dass er die Verfügung verantwortet. Die angefochtene Verfügung ist somit rechtskonform ergangen. Wohl war die ursprüngliche Verfügung vom 16. Februar 2015 formell mangelhaft, da sie von der Kommissionssekretärin unterzeichnet ist. Dies hat indessen für die Rekurrentin keinen Rechtsnachteil zur Folge, hat doch die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung des Rektifikats neu zu laufen begonnen; die Rekurrentin hat die Frist gewahrt.

E. 3

3.1 Weiter macht die Rekurrentin geltend, dass über ihr Gesuch um "Zahlungsfristverlängerung bis zum Entscheid über Rechtskonformität" nicht entschieden worden sei. Damit nimmt sie offenbar Bezug auf ihren folgendermassen formulierten Antrag in ihrer Einsprachebegründung vor Vorinstanz vom 31. Januar 2015: "Fristerstreckungsgesuch zur Stellungnahme des Einsprachegegners zum beanstandeten Rechtswegerschwerung zum Nachteil der Einspracheführerin (bis heute keine Stellungnahme) bis zur Stellungnahme des Einsprachegegners."

3.2 Zunächst ist festzuhalten, dass dieser Antrag wenig verständlich formuliert ist. Insbesondere aber hat die Steuerrekurskommission mit Verfügung vom 7. Januar 2015 die Frist zur Einreichung der Begründung und zur Bezahlung des Kostenvorschusses ausdrücklich peremptorisch, d.h. nicht mehr verlängerbar, bis zum 31. Januar 2015 erstreckt. Entgegen der Auffassung der Rekurrentin liegt kein Grund dafür vor, ihr eine nachperemptorische Fristverlängerung zu gewähren, nachdem sie selber die Verlängerung der Frist bis zum 31. Januar 2015 beantragt hatte. Die Steuerrekurskommission hat in ihrer Verfügung vom 1. Dezember 2014 korrekterweise sowohl auf die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Kostenvorschüssen (§ 170 StG) als auch auf die Grundlagen zur

Bestimmung von deren Höhe hingewiesen (§ 11, Ziff. 15.1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. März 1975 [Gerichtsgebührenverordnung]; SG.154.810). Insbesondere hat sie auch darauf hingewiesen, dass die Verfahren als dahingefallen abgeschlossen würden, sollte die Zahlung nicht innert Frist bei der Steuerrekurskommission eingehen. Entgegen der Auffassung der Rekurrentin bestand kein Anspruch auf nachperemptorische Fristverlängerung bis zu einer Stellungnahme des Einsprachegegners, also der Steuerverwaltung, zumal es deren Stellungnahme zur Kostenvorschussfrage im Verfahren vor der Steuerrekurskommission überhaupt nicht bedarf. Die Höhe des Kostenvorschusses von CHF 500.─ für jedes der beiden Verfahren entspricht den genannten rechtlichen Grundlagen. Von einer unzulässigen Rechtswegerschwerung kann keine Rede sein.

3.3 Die Rekurrentin macht kein unverschuldetes Hindernis im Sinne von § 147 Abs. 5 StG oder Art. 133 Abs. 3 DBG geltend, welches sie davon abgehalten hätte, den Kostenvorschuss innert Frist zu leisten. Ein solches Hindernis ist auch nicht ersichtlich, belegt die Rekurrentin doch mit ihrer Rekursbegründung vom 31. Januar 2015 an die Vorinstanz, dass sie just diese Frist einzuhalten imstande war, die gleichermassen für den Kostenvorschuss wie für die Begründung galt. Eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand fällt daher ausser Betracht (vgl. VGE VD.2015.67 vom 16. September 2015 E. 2.3). Insbesondere hat die Rekurrentin gegenüber der Steuerrekurskommission auch nicht geltend gemacht, dass sie aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage wäre, den geforderten Kostenvorschuss zu leisten. Erst mit ihrer Rekursbegründung an das Verwaltungsgericht macht sie eine seinerzeitige Mittellosigkeit geltend, ohne dies allerdings zu belegen. Es wäre ihr unbenommen gewesen, gegenüber der Steuerrekurskommission innert der gesetzten Frist ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen, was sie aber unterlassen hat. Bei dieser Sachlage bestand für die Steuerrekurskommission keinerlei Anlass, der Rekurrentin eine nachperemptorische Fristerstreckung zu gewähren. Da die Rekurrentin unbestrittenermassen den Kostenvorschuss nicht innert der peremptorisch verlängerten Frist geleistet und auch kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht hat, wurde das Verfahren gemäss § 170 Abs. 4 StG zu Recht als dahingefallen abgeschlossen. Damit sind der vorliegende Rekurs und die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Die weiteren Vorbringen der Rekurrentin sind für den Ausgang des Verfahrens unerheblich.

E. 4

Dennoch erscheint es angebracht, auf die Rüge der Rekurrentin bezüglich Fristeinhaltung ihrer "Einsprache" vom 24. November 2014 (Postaufgabe 26. November 2014) einzugehen. Die Steuerrekurskommission hat die Rekurrentin gleichzeitig mit der Anforderung des Kostenvorschusses am 1. Dezember 2014 darauf hingewiesen, dass ihr Rechtsmittel "vermutlich verspätet" sei; die Rekurrentin ist gegenteiliger Auffassung. Die gesetzliche Rekursfrist beträgt 30 Tagen ab Zustellung des Entscheids der Steuerverwaltung (§ 164 Abs. 1 StG) und kann nicht erstreckt werden (§ 147 Abs. 1 StG).

Nachdem die Rekurrentin am 7. September 2014 bei der Steuerverwaltung Einsprache gegen die Steuerveranlagungen erhoben hatte, musste sie mit behördlicher Post in den darauf folgenden Wochen rechnen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zur sogenannten Zustellfiktion gelten in dieser Situation die zur Abholung gemeldeten, eingeschriebenen Sendungen als innerhalb der ordentlichen Abholfrist der Post von sieben Tagen zugestellt. Daran ändert auch ein länger dauernder Rückhalteauftrag der

Empfängerin an die Post nichts (BGE 127 I 31). Im vorliegenden Fall hat die Steuerverwaltung den Einspracheentscheid am 7. Oktober 2014 der Post übergeben, und am 8. Oktober 2014 wurde er zur Abholung gemeldet. Die 7-tägige Abholfrist endete somit am 15. Oktober 2014, womit die Sendung als an diesem Tag zugestellt gilt. Gleichentags beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen. Daran ändert, wie bereits ausgeführt, auch nichts, dass die Rekurrentin am 16. Oktober 2014 die Aufbewahrungsfrist der Post verlängert und die Sendung erst am 27. Oktober 2014 abgeholt hat. Da die Sendung als am 15. Oktober 2014 zugestellt gilt, ist die Frist zur Anrufung der Steuerrekurskommission am 14. November 2014 abgelaufen, nicht am 26. November 2014, wie die Rekurrentin irrtümlich annimmt. Somit ist die Steuerrekurskommission zu Recht zum Schluss gekommen, dass die am 26. November 2014 der Post übergebene "Einsprache" an die Steuerrekurskommission erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist und somit verspätet eingereicht worden ist.

E. 5

Schliesslich moniert die Rekurrentin, der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung sei von einem Abteilungsleiter ohne Namen getroffen worden, das Einspracheverfahren vor der Steuerrekurskommission sei von einer Assistentin geführt worden, gleiche Personen hätten bei unterschiedlichen Instanzen mitgewirkt und Gesuche seien nicht behandelt worden.

Diese Beanstandungen erweisen sich als aktenwidrig und haltlos. So ist der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Oktober 2014 von einer auf der Unterschriftenzeile namentlich erwähnten Person (Abteilungsleiter B____) unterzeichnet. Ebenso ist die Abschreibungsverfügung der Steuerrekurskommission (in der relevanten rektifizierten Fassung) vom namentlich aufgeführten Präsidenten der Steuerrekurskommission, lic. iur. Andreas Miescher, unterzeichnet. Dass der Präsident der Steuerrekurskommission gemäss § 165a Abs. 2 StG dazu berechtigt ist, Kommissionssekretärinnen mit der stellvertretenden Wahrnehmung von Instruktionsaufgaben zu beauftragen, wurde vorstehend bereits erläutert. Die in dieser Funktion tätige juristische Sekretärin der Steuerrekurskommission ist ausschliesslich für diese Kommission zuständig, nicht auch gleichzeitig für die Steuerverwaltung, wie dies die Rekurrentin offenbar irrtümlich annimmt. Schliesslich ist der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach unbenutztem Ablauf der Frist zur Leistung des Kostenvorschusses gemäss den vorstehenden Ausführungen ohne weiteres dahin gefallen. Es war daher nicht erforderlich oder angezeigt, neben der entsprechenden Feststellung und der Abschreibung des Verfahrens noch mittels eigenständiger Verfügungen auf die Gesuche der Rekurrentin einzugehen.

E. 6

Nachdem die Steuerrekurskommission das Verfahren mangels Bezahlung des Kostenvorschusses abgeschrieben hat, brauchte sie sich nicht mit den materiellen Vorbringen der Rekurrentin auseinanderzusetzen. Dies gilt gleichermaßen für das Verwaltungsgericht. Auf die Anträge der Rekurrentin, "die Veranlagung in allen nicht anerkannten aber gesetzlich abzugsfähigen Kosten ausser Kraft zu setzen", und "alle in der Steuererklärung 2012 aufgelistete[n] und begründete[n], abzuziehende[n] Beiträge [seien] zu anerkennen und vom zu zahlenden Steuerbetrag abzuziehen [...]", ist somit nicht einzutreten.

E. 7

Zusammenfassend sind der Rekurs und die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Rekurrentin kostenpflichtig (§ 30 Abs. 1 VRPG). Der finanziellen Lage der Rekurrentin ist bei der Bemessung der Gebühr Rechnung zu tragen, indem diese auf das gesetzliche Minimum festzusetzen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.